



### **Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 23. Juni 2015**

Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften hat am 23. Juni 2015 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG beschlossen (Mitt. TUC 2015, Seite 343).

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem der Studiengänge
  - Materialwissenschaft und/oder Werkstofftechnik
  - Energie und Materialphysik
  - Metallurgie
  - Giessereitechnik
  - Umformtechnik
  - Kunststofftechnik
  - Glas
  - Steine und Erden

oder in einem anderen fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, z.B.

- werkstofforientierte Studienrichtungen in den Studiengängen Physik, Chemie, Maschinenbau

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird

nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

sowie

b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2-5 nachweist

und

c) zur Sicherstellung des Vorhandenseins der erforderlichen inhaltlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen und Auflagen gemäß Anhang 1 erfüllt.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von maximal 30 ECTS-Punkten bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Bachelorabschlusses nach Absatz 4 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit einer Note von 2,5 oder besser abgeschlossen wurde (qualifizierter Abschluss).

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber mindestens 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote 2,5 oder besser beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Sinne des Absatzes 1 besitzen, erfüllen die Zugangsvoraussetzungen auch dann, wenn sie die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 2,8 abgeschlossen haben bzw. einen entsprechenden Notendurchschnitt nach Absatz 3 vorweisen, sofern mindestens eins der folgenden Kriterien a) bis c) und darüber hinaus das Kriterium d) erfüllt ist:

- a) Die Bachelorarbeit wurde mindestens mit der Note 2,0 bewertet. Dabei sollte die Arbeit nicht mehr als ein Jahr zum Zeitpunkt der Bewerbung zurück liegen.
- b) Es wird eine fachlich einschlägige Forschungstätigkeit (z.B. Praktikum an Forschungsinstitutionen, Mitarbeit als Forschungsstudentin bzw. Forschungsstudent in größeren Forschungsverbänden wie Graduiertenkollegs oder Sonderforschungsbereichen) im Umfang von mindestens 8 Wochen während des Studiums oder nach dem Studium nachgewiesen.
- c) Herausragende Publikationen in Form von rezensierter Fachliteratur werden nachgewiesen.
- d) Zudem wird eine schriftliche Bewerbung vorgelegt, in der Eignung und Motivation für den Masterstudiengang dargelegt wird.

Der Zugangsprüfungsausschuss behält sich vor, Bewerberinnen oder Bewerber, die

die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 (4), aber nicht nach § 2 (2) und (3) erfüllen, zu einem Eignungsgespräch nach § 5 einzuladen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die über keinen deutschsprachigen Bachelorabschluss verfügen, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Von ausreichenden Deutschkenntnissen ist auszugehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachweisen kann.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Der Beginn zum Wintersemester wird empfohlen. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. Oktober für das Wintersemester und bis zum 01. April für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann auf Antrag eine Nachfrist gesetzt werden. Bei verspätet eingegangenen schriftlichen Bewerbungen besteht kein Anspruch auf Zugang. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs, wenn dieses bereits vorliegt,
- b) eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
- c) Lebenslauf,
- d) Nachweis nach § 2 Abs. 5.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **§ 4**

#### **Zugangsprüfungsausschuss für den Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik**

(1) Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften bildet einen Ausschuss, der das Vorliegen der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik prüft (Z-Ausschuss).

(2) Dem Z-Ausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der

Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Z-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Hochschullehrer, anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Z-Ausschuss sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Feststellung von Eignung und Motivation gemäß § 2 Abs. 4e)
- d) Führen des Eignungsgesprächs gemäß § 5,
- e) Entscheidung über die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Der Z-Ausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## **§ 5 Eignungsgespräch**

(1) In dem Eignungsgespräch soll festgestellt werden, ob folgende Eignungsparameter gegeben sind:

- spezifische Begabungen und Interessen der Bewerberin oder des Bewerbers, die sich positiv auf das Studium auswirken könnten,
- besondere Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik,
- Befähigung zur wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierten Arbeitsweise,
- Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium.

(2) Für das Eignungsgespräch gelten folgende Grundsätze:

Das Eignungsgespräch wird in der Regel an der Technischen Universität Clausthal durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gespräches werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Eignungsgespräche bekannt gegeben. Die sich Bewerbenden werden rechtzeitig zum Eignungsgespräch eingeladen.

Der Z-Ausschuss führt mit den Bewerberinnen oder den Bewerbern jeweils Einzelgespräche.

Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern des Z-Ausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der anwesenden Z-Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich sein.

## **§ 6**

### **Bescheiderteilung, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.
- (3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der TU Clausthal unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 01. Dezember und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester nicht bis zum 01. Juni bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

## **Anhang 1** zur ZO Materialwissenschaft und Werkstofftechnik

Liegt kein Bachelor-Abschluss im Studiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik vor (einschließlich der Regelungen nach § 2 Absatz 2 - 5), können für die zulassungsberechtigten Studierenden Zusatzleistungen zum Regel-Curriculum, welches in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Studiengang dargelegt ist, erforderlich sein.

Je nach vorlaufendem Bachelorstudiengang und beabsichtigter Ausrichtung des Masterstudiums sind durch den Zugangsprüfungsausschuss erforderliche Zusatzleistungen im Einzelfall auf Vorschlag des Studienfachberaters festzulegen und dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Diese Zusatzleistungen können vor oder während des Masterstudiums erbracht werden.

Insgesamt dürfen die erforderlichen Zusatzleistungen einen Gesamtumfang von 30 CP (ECTS) nicht übersteigen, um eine Zulassung zu ermöglichen.

Alle Studierenden müssen ihren Studienplan bei Aufnahme des Masterstudiums mit dem Studienfachberater abstimmen. Die in den Ausführungsbestimmungen zum Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik aufgeführten Modellstudienpläne bilden die Basis für die Aufstellung des individuellen Studienplanes. Dabei sollen die Neigungen und Berufsziele der Studierenden im Sinne eines durch Motivation und Selbstverantwortung getragenen Universitätsstudiums im weitesten Maße Berücksichtigung finden.